

WRRL

3. Bewirtschaftungsplan

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung 2020

Maßnahmenprogramm

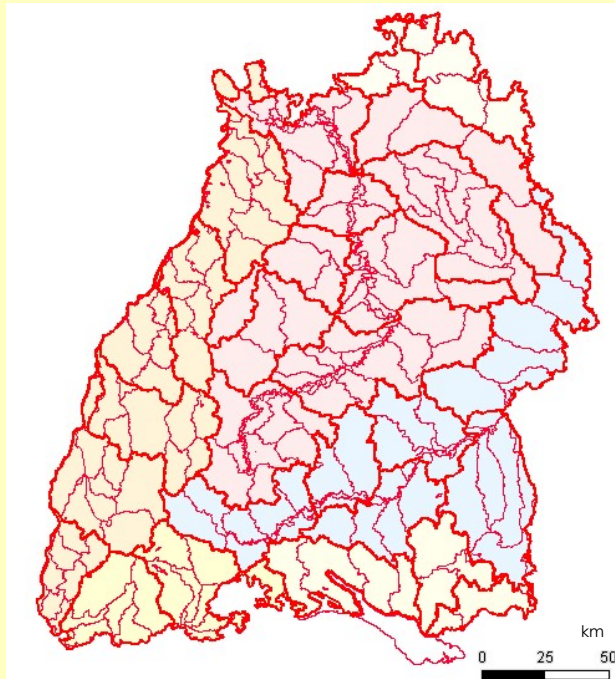
- Minderung diffuser Nährstoffeinträge

Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 33 Pflanzliche und Tierische Erzeugung

Betrachtungsebene:

Wasserkörper (OWK)

mit Bearbeitungsgebieten (BG) und Teilbearbeitungsgebiete (TBG)

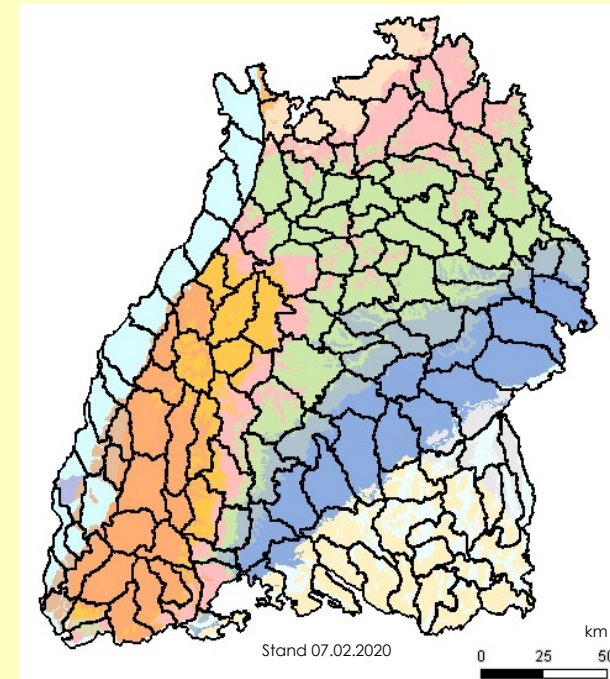


Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Betrachtungsebene:

Grundwasserkörper (GWK)

landesweite Neuabgrenzung für den Bewirtschaftungsplan 2021 anhand der hydrogeologischen Verhältnisse



Maßnahmen zum Schutz der Gewässer:

Oberflächengewässer und Grundwasser

- Nach WRRL

1. Grundlegende Maßnahmen

gute fachliche Praxis nach Vorgaben der Gesetze und Verordnungen wie z. B.: BBodSchG, BBodSchV, AgrarZahlVerpflG, DüV, VODüVGebiete, ErosionsSchV, PflSchG, PflSchAnwV, WHG, WG, GrwV, OGewV, LLG

2. Ergänzende Maßnahmen

SchALVO in WSG , LPR, Agrarumweltprogramm: FAKT

3. Weitere ergänzende Maßnahmen

Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, etc.

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer:

Oberflächengewässer und Grundwasser

1. **Grundlegende Maßnahmen** nach WRRL:

- Vermeiden von Nährstoffeinträgen – **gezielte Düngung nach guter fachlicher Praxis umgesetzt durch die DüV**
- realistische Ertragserwartung
- pflanzenverfügbare Nährstoffe berücksichtigen
- Standort- und zeitgerecht
- Düngungshöchstmengen einhalten
- Ausbringungsverluste minimieren
- Abschwemmung vermindern
- Begrenzung der Herbsdüngung

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer:


Oberflächengewässer und Grundwasser

1. Grundlegende Maßnahmen nach WRRL:

- Vermeiden von Nährstoffeinträgen durch
Erosion und Abschwemmung

Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität des Bodens erhöhen:

- Ganzjährige Vegetationsdecke (Zwischenfrucht, Untersaaten, abgestorbenes Pflanzenmaterial (Strohmulch))
- Flächennutzung anpassen: Dauergrünland erhalten (Umbruchverbot)
- Verbesserung der Aggregatstabilität (Kalkung)
- Bewirtschaftungsrichtung quer zum Hang
- konservierende Bodenbearbeitungsverfahren (Mulch- und Direktsaat, Strip-Till)
- Vermeiden von Bodenverdichtungen
- Erhalt der organischen Substanz (Humusgehalt)

Oberflächenabfluss: Fließpfade erkennen  Pufferzone anlegen

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer:

Oberflächengewässer und Grundwasser

2. Ergänzende und weitere ergänzende Maßnahmen

nach WRRL:

- SchALVO in Wasserschutzgebieten
- Agrarumweltprogramm: FAKT
- Projekte u.a.:
 - ❖ Bilanzierung landwirtschaftlicher Betriebe (Prof. Bahrs Universität Hohenheim)
 - ❖ Konservierender Ackerbau („Conservation Agriculture“) mit minimaler Bodenbearbeitung (einschließlich Strip-Till) und optimiertem Zwischenfruchtanbau
 - ❖ DüngungsDemoNetzwerk BW
- Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit/Fachinformationen

Gewässerrandstreifen nach WHG und WG:

Ziel eines GWR

- Zweck eines Gewässerrandstreifens nach WHG § 38:
 - Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer
 - Wasserspeicherung
 - Sicherung des Wasserabflusses
 - Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen
 - Regelungen sind gültig für
 - ➔ Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- Grundlage „AWGN“ (Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz)
- Beurteilung der Zuordnung im Einzelfall durch Untere Wasserbehörde

Gewässerrandstreifen nach WG § 29:

- innerhalb **5 m-Streifen** gelten folgende Einschränkungen:

(WG § 29 Abs. 3 Ziffer 1)

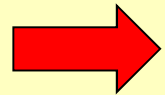
➔ keine Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

(WG § 29 Abs. 3 Ziffer 3)

➔ keine Nutzung als Ackerland
i.d.R. Grünland (Mähen, mulchen oder beweiden)



Abstandsregelungen am Gewässerrand



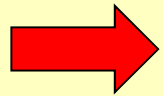
nach **Pflanzenschutzrecht**

(bei ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern)

Abstandsauflagen zur Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln mit abdriftmindernder Technik

(z. B.: NW 605, NW 606, NW 607)

jährlich aktuelle Broschüre („**Integrierter Pflanzenschutz 2020**“)



nach **Düngeverordnung** (zur Vermeidung von Abschwemmung
in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige
Düngemittel nicht aufgebracht werden)

bei ebenen Flächen, Hangneigung unter 5%

- es gelten grundsätzlich **die 5m nach WG** bei AWGN-Gewässern
bei allen anderen Gewässern gilt **1 m absolutes Ausbringverbot**,
sowie 4m bei Breitverteilung

rpt

Abstandsregeln bei geneigten Flächen nach *DüV_{neu} (Hangneigung gemessen Böschungsoberkante bis 20m in %)

5 % Neigung: 3 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 3 und 20 Metern
ab 5 % Hangneigung sollen außerdem im WHG dauerhaft begrünte
Gewässerrandstreifen von 5 Metern eingeführt werden

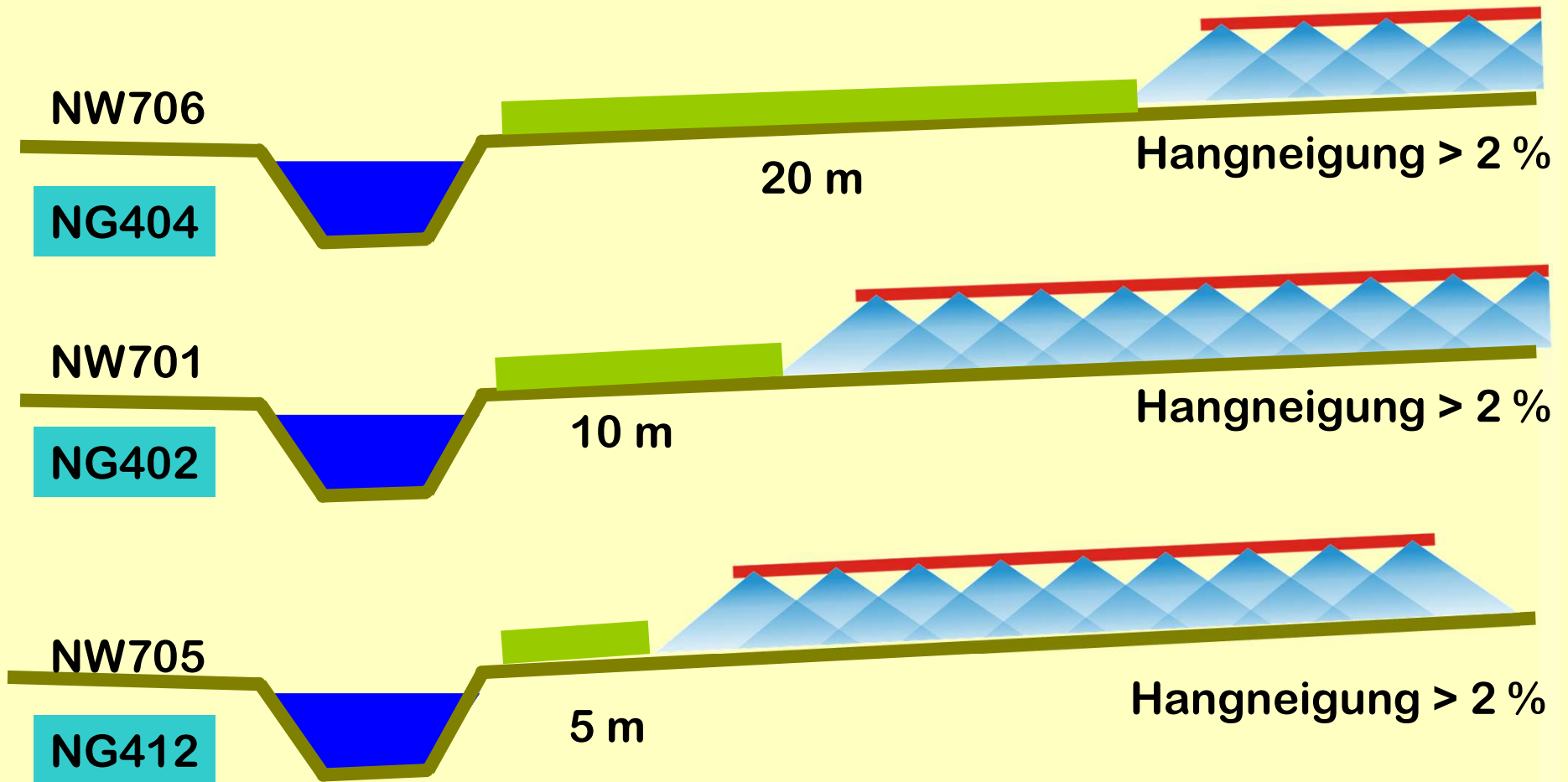
10 % Neigung: 5 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 5 und 20 Metern (gilt bereits derzeit)

15 % Neigung: 10 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 10 und 30 Metern bzw. auf
dem ganzen Schlag

*DüV_{neu} = zu erwartende DüV nach Verabschiedung am 27.03.2020 im Bundesrat

Folie 9, 28.04.2020

Anwendungsbestimmungen zum Schutz vor Abschwemmungen nach PflSchG für bestimmte Mittel



Anwendungsbestimmungen zum Schutz vor Abschwemmungen nach PflSchG für bestimmte Mittel

- **NW701, NG402** **10m**
- **NW705, NG412** **5m**
- **NW706, NG404** **20m**

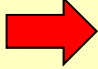
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von X m haben.

Randstreifen nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- Anwendung im **Mulch- oder Direktsaatverfahren**

Weitere Auflagen aus der *DüV_{neu} in
§13 Nitratgebieten = „Roten Gebieten“ ab 2021
Gebietsabgrenzung erfolgt durch Landesverordnung (bisher VODüVGebiete)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV_{neu}

-  **1. Verringerung des Düngedarfs um 20 Prozent**
- im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet. Basis für Düngedarfsermittlung ist Ertrag im Durchschnitt von 2015 bis 2019.

Ausnahmen:

- für **Dauergrünland**, wenn Anteil unter 20 % im jeweiligen Gebiet ist. Länderermächtigung und Nachweis durch Länder, dass keine zusätzliche Nitratbelastung zu erwarten ist.
- Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV_{neu}

2. Schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von **170 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr**

- Ausnahme: Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Verlängerung der Sperrzeit für Grünland auf vier Monate vom **01.10. bis 31.01.** (derzeit 01.11. bis 31.01.)

4. Verlängerung der Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautentieren **und Kompost** auf drei Monate vom **01.11. bis 31.01.** (derzeit 01.11. bis 31.01.)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV_{neu}

5. Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.

Ausnahmen:

- Zwischenfrüchte mit *Futternutzung*
- *Winterraps*, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt
- Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ist auch ohne Nutzung der Zwischenfrucht möglich

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV_{neu}

6. Begrenzung der **Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel** (Gülle, Jauche, Gärreste etc.) auf **Grünland** im Herbst ab 01.09. bis Beginn Sperrzeit auf **60 kg Gesamt-N/ha**



Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV_{neu}

7. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde

Ausnahmen:

- bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 1. Oktober
- Flächen in Gebieten mit Jahresniederschlägen weniger als 550 mm (langjähriges Mittel)

 zusätzlich sind **mindestens zwei ergänzende Anforderungen** nach Landesverordnung vorzuschreiben

rpt 



Ehrhart/Witt-Geiges

Folie 17, 28.04.2020